

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2612

KR.Nr. M 216/2004 (DDI)

### **Motion Fraktion SP: Massnahmen gegen Raser (03.11.2004)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Rasertums zu schnüren. Insbesondere sind, soweit durch die Bundesgesetzgebung nicht abgedeckt und zulässig, kantonale Rechtsgrundlagen für den Einzug des Fahrzeugs als Tatwaffe zu schaffen.

#### **2. Begründung**

Raser und durch sie verursachte Unfälle sind in letzter Zeit in die Schlagzeilen gekommen. Leider vergeht kaum eine Woche, in der nicht ein durch massive Geschwindigkeitsübertretung verursachter Unfall zur Kenntnis genommen werden muss. Das menschliche Leid, aber auch der volkswirtschaftliche Schaden, welche durch dieses unüberlegte und rücksichtslose Fahren verursacht werden, sind immens. Auch im Interesse der Sicherheit muss alles unternommen werden, um Rasern das Handwerk zu legen. Dabei gilt es sowohl präventive wie repressive Massnahmen zu ergreifen und das Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Folgende Massnahmen kommen heute zum Zweck der Vermeidung massiver Geschwindigkeitsübertretungen und der damit verbundenen Risiken zur Anwendung:

##### **3.1 Präventive Massnahmen**

Aenderungen der Streckenführung können an einzelnen neuralgischen Punkten das Risiko schwerer Unfälle vermindern. Selbst durch flächendeckende Massnahmen im Strassenbau werden Geschwindigkeitsexzesse hingegen nicht gänzlich auszuschliessen sein.

Andere Verkehrsmassnahmen wie Markierungen und Signalisationen hindern potentielle Raser erfahrungsgemäss nicht an der teilweise massiven Überschreitung der geltenden Höchstgeschwindigkeit. Wir müssen im Gegenteil feststellen, dass gewisse Strecken durch das Anbringen von Gefahrensignalen erst recht an Attraktivität gewinnen.

Die Bestimmungen über die Zulassung zum Verkehr sind im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahr-

zeugen zum Strassenverkehr vom 27. Dezember 1976 (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51) geregelt. Für kantonale Bestimmungen bleibt demnach kein Raum.

Vollständigkeitshalber weisen wir daraufhin, dass bezüglich der Kategorien A (Motorräder) und B (Personenwagen) ab dem 1. 12. 2005 der Führerausweis auf Probe eingeführt wird. Erst nach Ablauf von 3 Jahren und Absolvierung praktischer Weiterbildungskurse zur Erkennung und Vermeidung von Gefahren wird der unbefristete Führerausweis erteilt. Mit dieser Verschärfung trägt der Bundesgesetzgeber dem Umstand, dass es sich bei den meisten Rasern um jugendliche Neulenker handelt, Rechnung.

Die Polizei Kanton Solothurn versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Sicherheit auf unseren Strassen zu gewährleisten und beispielsweise durch Verkehrskontrollen und -überwachung mittels stationärer sowie mobiler Radarkontrollen Auswüchse möglichst zu verhindern beziehungsweise zu ahnden. Vermehrte Verkehrskontrollen an besonders exponierten Stellen sind zwar zu begrüssen. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass eine solche Schwerpunktverlagerung bei gleichbleibenden Ressourcen unweigerlich die entsprechende Verringerung der personalintensiven polizeilichen Präventionsarbeit in anderen Bereichen nach sich ziehen würde.

### 3.2 Repressive Massnahmen

#### 3.2.1 Administrativmassnahmen

Die Administrativmassnahmen im Bereich des Strassenverkehrs sind ebenfalls bundesrechtlich geregelt. Die bereits erwähnte Revision des Strassenverkehrsgesetzes verschärft überdies das Massnahmerecht erheblich: Mit den auf den 1.1. 2005 in Kraft tretenden Änderungen können insbesondere Wiederholungstäter aufgrund des Kaskadensystems deutlich schärfer angefasst werden. Zudem wurden die Mindestentzugsdauern erhöht. Der Ausweis wird nach Ablauf der Entzugsdauer nur ausgehändigt, wenn der Betroffene mittels eines verkehrspsychologischen Gutachtens nachweist, dass er über die erforderliche Eignung verfügt. Bestehen Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen eines Motorfahrzeuges, kann bereits unter geltendem Recht ein Ersttäter verpflichtet werden, sich einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

Der Administrativbehörde steht somit ein ausreichend griffiges Instrumentarium zur Verfügung, um Lenker, welche durch grobe Verkehrsregelverletzungen auffallen, mit empfindlichen Sanktionen zu belegen und sie auf ihre Eignung hin abklären zu lassen. Wie bis anhin werden wir auch in Zukunft alle zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Abgesehen von der Sicherstellung nicht betriebssicherer Fahrzeuge gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) verfügen die Verwaltungsbehörden über keine Möglichkeit, Fahrzeuge einzuziehen.

Weitergehende kantonale Bestimmungen im Bereich der Administrativmassnahmen sind weder rechtlich zulässig noch notwendig.

#### 3.2.2 Strafrechtliche Sanktionen

Begangene Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht werden durch das eidgenössische Strafrecht geahndet. Die in der Motion erwähnte Sicherungseinziehung von Gegenständen wie beispielsweise Fahrzeugen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben, richtet sich nach Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Sie ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Tatwerkzeug die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Die Schaffung einer eigenen, allenfalls weitergehenden Rechtsgrundlage ist den Kantonen deshalb verwehrt.

Für die Strafverfolgung hingegen sind die kantonalen Gerichte zuständig. Über die Einziehung entscheidet der zuständige Sachrichter. Wir meinen eine Tendenz zur strengeren Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit begrüßen wir diese Entwicklung. Allerdings gilt es dabei, die rechtsstaatlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz zu wahren. Wir lehnen es deshalb ab, den Gerichten entsprechende Weisungen zu erteilen.

### 3.3 Die vorhandenen Massnahmen genügen

Unter Berücksichtigung der neu in Kraft tretenden Änderungen des Bundesrechts halten wir zusammenfassend fest, dass die aufgelisteten Massnahmen genügen, um angemessen auf Geschwindigkeitsexzesse zu reagieren. Es liegt an den zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden, die vorhandenen Instrumente konsequent anzuwenden. Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Mindestentzugsdauern in Verbindung mit dem Kaskadensystem zwingen die Verwaltungsbehörden der einzelnen Kantone überdies zu einer einheitlichen und strengen Praxis. Aus diesem Grund erübrigen sich Koordinationsbestrebungen auf dem Gebiet des Massnahmerechts.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Polizei Kanton Solothurn  
Departement des Innern  
Staatsanwaltschaft  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat